

Amtsgericht Linz am Rhein

Geschäftszeichen:

Vor- und Nachname d. Verstorbenen:

Todestag:

Nachlassverzeichnis

1.	Nachlassvermögen am Todestag	EUR
1.1	Bargeld (in- und ausländisches)	
1.2	In- und ausländische Guthaben bei Sparkassen, Banken, der Postbank und bei Bausparkassen - Bitte Ausfüllhinweise beachten! -	
1.3	Wertpapiere (Kurswert), Sparkassenbriefe	
1.4	Forderungen d. Verstorbenen gegen Dritte, z. B. Anspruch d. Verstorbenen auf Steuerrückvergütung, auf Schadensersatz, auf Rückzahlung einer Darlehenssumme	
1.5	Lebensversicherungen, private Sterbegelder und andere Versicherungen - Bitte Ausfüllhinweise beachten! -	
1.6	Kunstgegenstände, Schmuck, unverarbeitete Edelmetalle (z. B. Barrengold), Sammlungen (z. B. Münzen, Porzellan, Briefmarken, Waffen), Musikinstrumente - geschätzter Verkaufswert; nur wertvolle Gegenstände-	
1.7	Gebrauchsgegenstände (Beispiele: Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Sportgeräte, Computeranlagen, Mobiltelefone, Film-/Videokameras, Werkzeuge, Maschinen), wertvolle Haustiere u. Viehbestand - geschätzter Verkaufswert; nur wertvolle Gegenstände-	
1.8	Mobiliar/Hausrat sowie wertvolle Kleidung (Beispiele: verwertbare Möbel- und Antiquitäten, Teppiche, sonstige neu- und hochwertige Gegenstände) - geschätzter Verkaufswert; nur wertvolle Gegenstände, eine Auflistung ist nicht erforderlich-	
1.9	Erwerbsgeschäft: - Bitte Ausfüllhinweise beachten! -	
	Firmenbezeichnung:	Anschrift:
	Ist die Firma im Handelsregister eingetragen?	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja; Amtsgericht	Geschäftszeichen: HR
	Beteiligungsverhältnis d. Verstorbenen: <input type="checkbox"/> Inhaber <input type="checkbox"/> Gesellschafter <input type="checkbox"/> Pächter <input type="checkbox"/>	
	Gesamtreinvermögen	EUR Anteil d. Verstorbenen
	Bei weiteren Erwerbsgeschäften bitte eine entsprechende gesonderte Aufstellung beifügen.	
1.10	Grundbesitz: - Bitte Ausfüllhinweise beachten! -	
	<input type="checkbox"/> Kein Grundbesitz vorhanden	<input type="checkbox"/> Grundbesitz eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts
	Gemarkung	Blatt
	Art des Grundbesitzes und Anschrift: _____	
	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/> Erbbaurecht
	<input type="checkbox"/> Bebaueter Grundbesitz	<input type="checkbox"/> Unbebaueter Grundbesitz, nämlich
	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	Art _____
	<input type="checkbox"/> Betriebsgrundstück	(z.B. Bauland, Land-/Forstwirtschaft)
	Weitere Angaben zur Wertermittlung:	
	1. Grundstücksgröße _____ m ²	6. Kaufpreis/Herstellungskosten _____ EUR
	2. Wohn- bzw. Nutzfläche _____ m ²	7. Umbau, Anbau, Renovierung
	3. Baujahr _____	Jahr _____ Kosten _____ EUR
	4. Kaufjahr _____	8. Verkehrswert (=Verkaufswert) _____ EUR
	5. Erbbaurecht:	9. Gebäudeversicherungssumme 1914 in Mark
	bestellt am _____ endet am _____	_____
	jährlicher Erbbauzins _____ EUR	(lt. Gebäudeversicherungsschein, bitte beifügen!)
	10. Anteil d. Verstorbenen am Grundbesitz	_____
1.11	Sonstige Rechte (z. B. Urheberrechte, Erfindungen, Patente)	
	Summe der Nachlasswerte	

2. Nachlassschulden		EUR
	Schulden d. Verstorbenen am Todestag	
2.1	Darlehensverbindlichkeiten (lediglich Anteil d. Verstorbenen und nur soweit noch geschuldet, einschl. rückständiger Zinsen, auch gesichert über Grundschulden und Hypotheken) - Bitte Nachweise beifügen -	
2.2	Sonstige Schulden (z. B. Miet- und Steuerrückstände, offene Rechnungen, Krankheitskosten) _____	
	Summe der Nachlassschulden	

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.

	Ort _____	Datum _____
_____ Name, Vorname		
_____ Straße, PLZ, Wohnort		
_____ Telefon (tagsüber)	_____ E-Mail	
_____ Unterschrift		

Wertberechnung durch das Amtsgericht		EUR
1. Nachlasswerte		
a) Nrn. 1.1 bis Nr. 1.9 und Nr. 1.11	_____ EUR	
b) Nr. 1.10 (Verkehrswert)	_____ EUR	
2. Nachlassverbindlichkeiten Nr. 2		-
Geschäftswert, § 40 GNotKG		

Nachlassverzeichnis zur Wertermittlung in Erbschaftssachen

I. Allgemeine Hinweise zum Nachlassverzeichnis

Der Vordruck „Nachlassverzeichnis“ auf dem vorhergehenden Blatt dient der Wertermittlung zur Berechnung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Das Nachlassgericht bittet Sie, ihn abzutrennen, sorgfältig auszufüllen und mit den erforderlichen Belegen dem Nachlassgericht **binnen eines Monats** zurückzugeben.

Die Angaben im Nachlassverzeichnis kann das Nachlassgericht an andere Behörden weitergeben, wenn diese sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigen (z. B. Sozialhilfebehörden, Finanzamt – Erbschaftssteuerstelle –).

Für die Gebühren für **Erbschein und eidesstattliche Versicherung** sind insbesondere folgende Werte maßgebend:

Wert des reinen Nachlasses, d.h. die Schulden des Erblassers werden vom Wert des Nachlasses abgezogen.

Nicht abzugsfähig sind die Verbindlichkeiten, die aufgrund des Erbfalls entstehen (z.B. Beerdigungskosten, Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, Auflagen, Erbschaftssteuer).

Die hiermit erbetenen Angaben sind freiwillig. Eine Mitwirkung an einer sachgerechten Wertfeststellung dürfte jedoch in Ihrem eigenen Interesse liegen, weil das Gericht sonst den Nachlasswert anderweitig ermitteln müsste. Hierbei könnten zu hohe Werte errechnet werden, weil z. B. Verbindlichkeiten, die den Wert des Nachlasses und damit auch die Höhe der Gebühren mindern, dem Gericht nicht bekannt sind.

Wenn Sie keine oder nur unvollständige Angaben machen, kann eine Wertfestsetzung durch gerichtlichen Beschluss – u. U. nach vorheriger Beweisaufnahme – erfolgen. Dabei kommt insbesondere die Begutachtung durch einen Sachverständigen in Betracht. Die Kosten der Beweisaufnahme können einem Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er durch Unterlassung der Wertangabe oder durch unrichtige Angabe die Wertschätzung veranlasst hat.

Hinweis: Das Gericht kann zur Ermittlung des Wertes und Zusammensetzung des Nachlasses auch Auskunft beim Finanzamt einholen.

Eine Kostenrechnung wird durch die zuständige Kasse übersandt. Sollten sich bezüglich der in ihr enthaltenen Geschäftswerte Unklarheiten ergeben, kann der Kostenbeamte des Nachlassgerichts, wenn ihm die Geschäftsnummer bekannt gegeben wird, Auskünfte erteilen.

Übersenden Sie von Ihren Unterlagen nach Möglichkeit Kopien; Originalunterlagen erhalten Sie erst nach Abschluss des Verfahrens zurück.

Weitere wichtige Hinweise entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt II auf der Rückseite dieses Blattes.

II. Ausfüllhinweise zum Nachlassverzeichnis

Zu Nr. 1.2:

Bei gemeinschaftlichen Konten bitte nur den Anteil d. Verstorbenen einsetzen.

Wenn bei einem Konto ein Vertrag zugunsten Dritter besteht – bitte entsprechenden Nachweis beifügen – gehört das Guthaben nicht zum Nachlass und braucht nicht angegeben zu werden.

Sie können sich die Angaben der Kontostände vereinfachen, wenn Sie bei der Bank eine Kopie der Mitteilung an die Erbschaftssteuerstelle (Erbschaftssteuermitteilung an das Finanzamt) fertigen lassen und diese Kopie dem Nachlassverzeichnis beifügen.

Zu Nr. 1.5:

Lebensversicherungen, private Sterbegelder und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person (auch: „die gesetzlichen Erben“) abgeschlossen sind.

Zu Nr. 1.9:

Bitte Kopie der letzten Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung oder der letzten an das Finanzamt eingereichten Vermögensaufstellung und des evtl. vorhandenen Gesellschaftsvertrages vorlegen.

Angaben zum Verkehrswert evtl. im Betriebsvermögen enthaltener Grundstücke bitte unter Nr. 1.10 eintragen oder gesondertes Beiblatt verwenden.

Zu Nr. 1.10:

Der Grundbesitz wird bei der Bewertung mit einem dem Verkehrswert möglichst entsprechenden Wert berücksichtigt, der in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwertes und des Gebäudeversicherungswertes (für Gebäude) bzw. bei Eigentumswohnungen entsprechend dem Kaufvertrag ermittelt wird.

Bitte fügen Sie bei Eigentumswohnungen eine Kopie des Kaufvertrages, bei allen anderen Gebäuden eine Kopie des Gebäudeversicherungsscheines bei.

Erläutern Sie bitte besondere werterhöhende oder wertmindernde Umstände kurz auf einem Beiblatt.

Bei weiterem Grundbesitz machen Sie bitte die vollständigen Angaben nach Nr. 1.10 ebenfalls auf einem Beiblatt.

Zu Nr. 2.2:

Krankheitskosten sind dann keine Nachlassschulden, wenn sie von Dritten (z. B. einer Krankenversicherung oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden.